

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. November 2008

---

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe .....	150
Kirchenverordnung über die Bildung und Geschäftsführung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses .....	151
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 56 Mitarbeitervertretungsgesetz zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen .....	153
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Neuerkerode .....	153
Kirchensiegel .....	153
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	154
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	155
Personalnachrichten .....	155

RS 405.1

## **Artikel 1 Kirchenverordnung**

### **Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe Vom 6. Oktober 2008**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 16. November 2007 (ABl. 2008 S. 2) wird verordnet:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes können in ein Dienstverhältnis auf Probe im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und des Personalbedarfs an Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche sowie der dafür zur Verfügung stehenden Stellen aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe besteht nicht.
- (3) Über das Verfahren zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe sollen die Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie spätestens bei der Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung unterrichtet werden.

#### **§ 2 Bewerbung**

- (1) Die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe setzt eine Bewerbung voraus.
- (2) Bewerbungen um Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe sind jeweils bis zum 30. September eines Jahres oder unverzüglich nach Bestehen des Zweiten theologischen Exams beim Landeskirchenamt einzureichen, soweit im Amtsblatt kein abweichender Termin bekannt gemacht wurde.
- (3) Unter Verwendung eines einheitlichen Formblattes werden durch das Landeskirchenamt Auswertungen des Vikariats vorgenommen und den Bewerbungsunterlagen beigelegt.

#### **§ 3 Entscheidung**

- (1) Über die Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe entscheidet die Kirchenregierung unter den innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen.
- (2) Das Landeskirchenamt legt der Kirchenregierung zur Entscheidung die Unterlagen zur Auswertung des Vikariats vor sowie den Vorschlag der Beratungskommission (§ 4) zur Aufnahme in den Probendienst.

#### **§ 4 Beratungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung (§ 3 Abs. 1) bildet die Kirchenregierung für den Zeitraum ihrer Amtszeit eine Kommission, der angehören:

1. Die Personalreferentin oder der Personalreferent der Landeskirche (Vorsitz),
2. eine Pröpstin oder ein Propst (stellvertretender Vorsitz),
3. zwei nichtordinierte synodale Mitglieder der Kirchenregierung,
4. die Rechtsreferentin oder der Rechtsreferent der Landeskirche,
5. eine Mentorin oder ein Mentor.

Unter ihnen sollten mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein. Die Ausbildungsreferentin oder der Ausbildungsreferent nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen und erhält sämtliche Unterlagen.

- (2) Die Kommission nimmt Einsicht in die Bewerbungs-, Exams- und Auswertungsunterlagen und den Schriftverkehr. Sie soll mit allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch führen. Ein Anspruch auf ein Gespräch mit der Kommission besteht für die Bewerberinnen und Bewerber nicht. Auf Grund des gewonnenen Eindrucks in Bezug auf die persönliche und fachliche Eignung gibt die Kommission der Kirchenregierung eine Empfehlung zur Frage der Übernahme in den Probendienst.

#### **§ 5 Widerspruch**

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe ist der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung bei der Kirchenregierung einzulegen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe in der Neufassung vom 19. März 2002 (ABl. S. 46) außer Kraft.

## **Artikel 2 Übergangsvorschriften**

Eine Bewerbungsliste wird ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht mehr geführt. Soweit zu diesem Zeitpunkt Bewerberinnen oder Bewerber auf der Bewerbungsliste verzeichnet sind, sollen sie unverzüglich vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung und der damit verbundenen Streichung von der Bewerbungsliste in Kenntnis gesetzt werden.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber  
Landesbischof**

RS 408.1

**Kirchenverordnung  
über die Bildung und die Geschäftsführung des  
Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses  
Vom 6. Oktober 2008**

Auf Grund des § 48 Satz 5 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der Fassung vom 16. November 2007 (ABl. 2008 S. 2) wird verordnet:

I. Bildung des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses

§ 1

- (1) Dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss gehören an:
- a) je eine Vertrauensperson, die aus der Mitte der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer und Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter jeder Propstei gewählt wird,
  - b) eine Vertrauensperson, die aus dem Kreis der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehenden Inhaberinnen und Inhaber oder Verwalterinnen und Verwalter von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe gewählt wird,
  - c) drei vom Vorstand des Braunschweigischen Pfarrervereins zu benennende Mitglieder.
- Mitglieder des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses können auch Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe sein.
- (2) Jede Propstei wählt die Vertrauensperson für die Amtszeit einer Propsteisynode. Für den gleichen Zeitraum ist die Vertrauensperson nach Absatz 1 b) zu wählen und sind die Mitglieder nach Absatz 1 c) zu benennen. Für jedes Mitglied des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses sind je eine Stellvertretung, in den Fällen des Absatzes 1 a) und b) zu wählen und im Fall des Absatzes 1 c) zu benennen.
- (3) Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die zusammen mit drei weiteren aus dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss zu wählenden Personen den Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses bilden; dem Vorstand sollen möglichst zwei Personen angehören, die Mitglieder des Braunschweigischen Pfarrervereins sind.
- (4) Der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses vertritt diesen gegenüber den Organen der Landeskirche.

§ 2

- (1) Das Landeskirchenamt veranlasst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Propsteisynoden die Wahlen nach § 1 Absatz 1 a) und die Benennungen nach § 1 Absatz 1 c) für den Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss.
- (2) Die Wahlen der Vertrauenspersonen in den Propsteien führt die Pröpstin oder der Propst durch.
- (3) Die Wahl der Vertrauensperson nach § 1 Absatz 1 b) führt das Landeskirchenamt durch, soweit nicht diese Beschäf-

tigten eine eigene Gruppe mit allen zugehörigen Beschäftigten gebildet und eine eigene Sprecherin oder einen eigenen Sprecher gewählt haben; in diesem Fall ist von der Sprecherin oder dem Sprecher die Wahl durchzuführen.

§ 3

- (1) Die Durchführung der Wahl nach § 2 Absatz 3 setzt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Gruppe des § 1 Absatz 1 b) voraus. Ist diese Anwesenheit nicht gegeben, so ist zu einer zweiten Wahlhandlung einzuladen, bei der die Wahl ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder durchzuführen ist; hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

- (1) Nach Eingang der Wahlergebnisse und der Benennungen beruft das Landeskirchenamt eine konstituierende Sitzung. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes die Sitzung.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet sodann die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die Wahl der weiteren drei Mitglieder des Vorstandes des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses.
- (3) Für die Wahl gilt § 3 Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der bisherige Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss bleibt bis zur Konstituierung des neuen Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses im Amt.

II. Zuständigkeit und Verfahren der Beteiligung  
des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses

§ 5

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen, die das Dienstrecht der Pfarrerrinnen und Pfarrer oder der Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht betreffen, anzuhören.

§ 6

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss kann in allgemeinen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten werden.

§ 7

- (1) Entwürfe für Regelungen nach § 5 teilt das Landeskirchenamt dem Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss rechtzeitig schriftlich mit. Sie sind im Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss zu erörtern. Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss

kann seinerseits bei dem Landeskirchenamt Regelungen anregen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 1 Satz 1 oder über eine Stellungnahme des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses sind Organe, die über das Regelungsvorhaben zu entscheiden haben, rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### § 8

Bei persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten von Pfarrerrinnen und Pfarrern und Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwaltern kann ein Mitglied des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses auf Wunsch der Betroffenen diese bei Gesprächen und Verhandlungen im Landeskirchenamt begleiten. Dies gilt auch für Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe. Bei Vorladungen durch das Landeskirchenamt sind die Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

#### § 9

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss nimmt die ihm durch Kirchengesetz oder Kirchenverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Aufgaben einer Vertretung der Pfarrerrinnen- und Pfarrerrinnenschaft nach dem Pfarrergesetz nimmt der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses unter Beteiligung der Vertrauensperson der Propstei wahr, deren Pfarrkonvent die betroffene Pfarrerrin oder der betroffene Pfarrer beziehungsweise die betroffene Pfarrverwalterin oder der betroffene Pfarrverwalter angehört. Bei Inhabern oder Inhaberinnen oder Verwaltern oder Verwalterinnen von Stellen allgemeinkirchlicher Aufgabe die aus diesem Personenkreis gewählte Vertrauensperson.

#### § 10

Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss ist, soweit er nicht nach § 9 mitwirkt, bei den Personalangelegenheiten der in § 9 Genannten auf Antrag der oder des Betroffenen anzuhören, wenn diese oder dieser ohne ihre oder seine Zustimmung versetzt oder abgeordnet werden soll. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Personalmaßnahme in einem Disziplinarverfahren handelt.

#### § 11

- (1) Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.
- (3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher einzuladen. Zu unaufschiebbaren Sitzungen kann formlos und unter Fristwahrung von zwei Tagen eingeladen werden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 12

- (1) Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmenden gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

#### § 13

- (1) Der Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine Beschlussfassung über diese Gegenstände darf aber nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses die Dringlichkeit der Sache festgestellt haben.

#### § 14

- (1) Der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses führt dessen Geschäfte und nimmt die ihm sonst zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses sind zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen ein und stellt mit dieser oder diesem zusammen die Tagesordnung auf.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (5) Bei den Beschlüssen entscheidet der Vorstand des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 15

Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Pfarrerrinnen- und Pfarrerausschusses und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden Niederschriften aufzunehmen.

#### § 16

Mit Ausnahme der Kosten der Wahlen nach § 2 Absatz 2, die durch die Propsteikasse zu tragen sind, sind entstehende Kosten durch das Landeskirchenamt zu erstatten.

#### § 17

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Bil-

dung und die Geschäftsführung des Pfarrerausschusses vom 11. September 1978 (ABl. S. 125) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Oktober 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Friedrich Weber  
Landesbischof

---

**Bekanntmachung**

**des Ergebnisses der Wahl des nach § 56  
des Mitarbeitervertretungsgesetzes  
vom 21. April 2005 in der Fassung  
vom 11. März 2006 zu bildenden  
Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen**

Die Wahlversammlung hat am 16. Oktober 2008 aus der Mitte der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nachstehend genannte Personen gewählt:

**Mitglieder des Gesamtausschusses:**

1. **Beyer**, Birgit
2. **Bodsch**, Karlheinz
3. **Hille**, Ingrid
4. **Krüger**, Karsten
5. **Semmler**, Susanne

**Ersatzperson:**

**Löckener**, Cornelia

Der neu gewählte Gesamtausschuss hat aus seiner Mitte  
zum **Vorsitzenden** Karlheinz **Bodsch**  
und zur **stellvertretenden Vorsitzenden** Birgit **Beyer**  
gewählt.

Wolfenbüttel, den 16. Oktober 2008

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---

**Bekanntmachung**

**der Änderung der Satzung  
der Evangelischen Stiftung Neuerkerode  
vom 8. September 2008**

Der Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Neuerkerode hat gemäß § 19 Abs. 1 der Stiftungssatzung i. d. F. vom 30. November 2000 (ABl. 2001 S. 65 ff.) eine Änderung von § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat

die Änderung im Rahmen seiner Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4, und § 7 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) i. V. m. § 20 Abs. 1 und § 22 Absätze 1 und 3 der Stiftungssatzung am 8. September 2008 genehmigt.

Die geänderte Satzung ist am 8. September 2008 in Kraft getreten.

§ 9 Abs. 2 erhält damit folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von sieben Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, bei der indessen das ausscheidende Mitglied nicht anwesend sein darf. Eines der zu wählenden Mitglieder muss zum Zeitpunkt seiner (Wieder-)Wahl dem Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als ordiniertes Mitglied angehören. Die Erklärung der Annahme einer Wahl erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsratssitzung. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der vom Wahlakt an gerechneten Wahlzeit, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit erfolgt oder anstelle des bisherigen Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt ist, ansonsten mit Wirksamwerden der Wiederwahl oder Neuwahl, spätestens jedoch 12 Monate nach Ende der abgelaufenen Wahlzeit. Mitglieder der Stiftungsaufsichtsbehörde, die nach der dortigen Geschäftsverteilung für die Führung der Stiftungsaufsicht über die Stiftung zuständig sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein, desgleichen nicht, wer zur Stiftung im hauptberuflichen Arbeitsvertragsverhältnis steht. Tritt ein solcher Fall während der laufenden Mitgliedschaft ein, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorbehaltlich Absatz 3 Nr. 3 für die Dauer der Zuständigkeit zur Aufsichtsführung oder des Arbeitsverhältnisses.“

Wolfenbüttel, den 8. September 2008

**Landeskirchenamt**

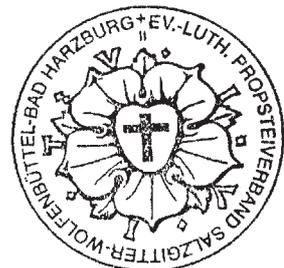
Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---

**Kirchensiegel**

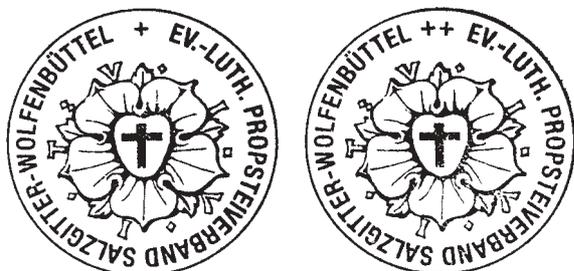
Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

- A. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:  
Ev.-luth. Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg





B. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:



Wolfenbüttel, den 16. Oktober 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer  
Oberlandeskirchenrat

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### **Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II mit Groß Brunsröde und Klein Brunsröde im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Michael Cremlingen mit Klein Schöppen- stedt im Umfang von 100 %.**

Die Pfarrstelle besteht aus der Gemeinde Klein Schöppenstedt mit ca. 400 und der Patronatsgemeinde Cremlingen mit

ca. 800 Gemeindegliedern. Sitz des Pfarramtes ist Cremlingen, die Gemeinderäume und das Büro befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, die Wohnräume (223 qm, 8 Zimmer) darüber, ein Garten liegt am Pfarrhaus. Beide Kirchen mit außergewöhnlicher Atmosphäre stammen aus dem 12./13. Jahrhundert und bieten jeweils Platz für ca. 130 Personen. Cremlingen verfügt über eine sehr gute Infrastruktur mit Kindergarten, Arzt und Zahnarzt, gute Anbindungen zu allen Schulen. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit ausgeprägtem theologischen Profil und pädagogischen und konzeptionellen Fähigkeiten. Die Bewerber sollten teamfähig und flexibel sein. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 über das Landeskirchenamt an den Patron der Pfarrstelle Cremlingen, Johann-Friedrich von Veltheim, Oberburg 5, 38162 Cremlingen, zu richten.

#### **Pfarrstelle St. Georg Herrhausen mit Dannhausen und Engelade im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 149 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf im Umfang von 100 %.**

Die Kirchengemeinde Grafhorst mit Danndorf (ca. 3000 Einwohner) sucht eine Pfarrerin /einen Pfarrer oder ein Pfarerehepaar. Die Gemeinden haben jeweils einen eigenen Kirchenvorstand. Es handelt sich um zwei intakte Gemeinden mit diversen kirchlichen Gruppen. Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin /dem Bewerber insbesondere Aufgeschlossenheit gegenüber den Gruppen, neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit, Zeit für Seelsorge und eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen. Kindergarten und Grundschule sind am Ort.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 175 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Wendeburg und Harvesse im Umfang von 100 %.**

Die Orte liegen zwischen Braunschweig und Peine. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden. Weiterhin bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten und die Versorgung mit Ärzten und Apotheken ist gewährleistet.

In den Kirchengemeinden besteht ein sehr reges Gemeindeleben mit Frauenhilfe, Frauenkreis, Besuchsdienst, Chören für sämtliche Altersgruppen, Posaunenchor, Trommelgruppe und Jugendgruppen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

Die Aktivitäten werden durch die sehr aktiven angestellten Mitarbeiter sowie die Kirchenvorstände und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleistet. Zum Aufgabengebiet gehört weiterhin ein großer evangelischer Kindergarten, der in guter Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde geführt wird.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die das rege Gemeindeleben fortführen und mit eigenen Ideen und Akzenten ausgestalten wird.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 230 qm mit 9 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Wendeburg und Harvesse zu richten.

**Pfarrstelle St. Peter und Paul auf dem Frankenberge zu Goslar im Umfang von 100 %.**

Die Stelle ist ab Februar 2009 vakant. Die Kirchengemeinde zählt ca. 3000 Gemeindeglieder und verfügt über insgesamt 1,5 Pfarrstellen, eine Teilzeitkraft im Pfarrbüro, eine halbe Stelle Kirchenmusik, eine Küsterin und über viele engagierte Ehrenamtliche. Die Kinder- und Jugendarbeit hat einen hohen Stellenwert, ebenso das Wirken in der Diakonie. Zur Gemeinde gehört ein ev. Kindergarten. Das Konfirmanden-Ferien-Seminar (KFS) in Südtirol ist Bestandteil unseres Konfirmandenunterrichts. Die Kirchengemeinde wünscht sich von der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer ein engagiertes Wirken und innovative Impulse in der Gemeindearbeit, Freude an Seelsorge und Gottesdienst, die Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem amtierenden Pfarrerehepaar. Das Pfarrhaus verfügt über eine geräumige Dienstwohnung (ca. 134 qm, 6 Zimmer) mit Balkon und kleinem Garten. Weitere Informationen vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Uwe Prenzel, Tel.: 05326/929523 oder über [www.frankenberge-goslar.de](http://www.frankenberge-goslar.de)

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Peter und Paul zu richten.

**Pfarrstelle St. Briccius Linden in Wolfenbüttel im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 180 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroitz im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl, Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Naensen, Ammensen und Stroitz zu richten.

**Pfarrstelle Braunlage Bezirk I im Umfang von 50 % mit Zusatzauftrag Kurseelsorge im Umfang von 50 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl, Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Braunlage zu richten.

**Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Hasselfelde, Stiege und Allrode zu richten.

**Pfarrstelle Hahausen mit Nauen im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 an die Kirchenvorstände Hahausen und Nauen zu richten.

**Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für Krankenhausseelsorge mit den Einsatzorten Harzklinikum und Teufelsbadklinik in Blankenburg (je 25 %) im Umfang von 50 %.**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen nachweisen können.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle St. Magni in Braunschweig** ab 1. Oktober 2008 mit **Pfarrer Henning Böger**, bisher Beddingen, Hallendorf und Watenstedt.

Die **Pfarrstelle St. Jakobi Bezirk I in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. Oktober 2008 mit **Pfarrerin Elke Rathert**, bisher Quartier St. Johannis/Martin-Luther in Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Sickinge Bezirk II mit Neuerkerode und Zusatzauftrag Stiftung Neuerkerode** ab 1. November 2008 mit **Pfarrerin Marita Bleich**, bisher Linden.

**Befristete Übertragungen/ Verlängerungen befristeter Übertragungen**

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht** an **Pfarrer Jürgen Zimmermann**.

Einen **Dienst im Quartierspfarramt Helmstedt** im Umfang von 25 % an **Pfarrer Stefan Werrer**, Emmerstedt, vom 1. November 2008 bis 31. Mai 2011.

**Personalnachrichten**

**Beendigung**

Das befristete Dienstverhältnis als Pfarrerin auf Zeit an **Pfarrerin Hilke Claus-Heider** in der Krankenhausseelsorge in Blankenburg endete mit Ablauf des 31. Oktober 2008.

**Verstorben**

**Pfarrer i. R. Adolf Runge**, Wolfenbüttel, ist am 20. September 2008 verstorben.

**Landeskirchenamt**

Herr Kircheninspektor **Björn Howorka** wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 zum **Landeskircheninspektor** ernannt.

Herr Samtgemeindeoberinspektor **Henning Plumeyer** wurde mit Wirkung vom 1. November 2008 zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Frau Kreisoberinspektorin **Silke Nogal** wurde mit Wirkung vom 1. November 2008 zur **Landeskirchenoberinspektorin** ernannt.

Frau **Claudia Heinecke** wurde mit Wirkung vom 1. November 2008 zur **Landeskircheninspektorin z. A.** ernannt.

Wolfenbüttel, 15. November 2008

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

### **Stellenausschreibungen von Auslandspfarrstellen der EKD**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen im Iran, im Persischer Golf, in Madrid / Spanien, Indonesien und in Ispra-Varese / Italien aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 15. November 2008

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

### **Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2009**

Für das Jahr 2009 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt – Personalreferat – erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerbungsf formulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. November 2008

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate